

Entwicklungsverbund
Süd-Ost

Masterstudium Lehramt im Bereich der Primarstufe

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
Pädagogische Hochschule Burgenland
Pädagogische Hochschule Kärnten
Pädagogische Hochschule Steiermark

Curriculum

Beschluss der
Studienkommissionen:
28.04.2015 KPHG
28.04.2015 PHB
28.04.2015 PHK
27.04.2015 PHSt

Genehmigung durch die
Rektorate:
28.04.2015 KPHG
28.04.2015 PHB
29.04.2015 PHK
28.04.2015 PHSt

Kenntnisnahme durch die
Hochschulräte:
28.04.2015 KPHG
29.04.2015 PHB
01.05.2015 PHK
04.05.2015 PHSt

Inhalt

1.	Bezeichnung und Gegenstand des Studiums	3
2.	Qualifikationsprofil.....	3
2.1	Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule	3
2.2	Qualifikationen/Berechtigungen.....	4
2.3	Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability).....	4
2.4	Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept	4
2.4.1	Allgemeine Leitlinien.....	4
2.4.2	Studienarchitektur und Kompetenzaufbau	5
2.4.3	Leistungs- und Kompetenznachweise.....	5
2.5	Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen	6
2.6	Masterniveau	7
2.7	Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation	8
3.	Allgemeine Bestimmungen	9
3.1	Dauer und Umfang des Studiums	9
3.2	Zulassungsvoraussetzung.....	9
3.3	Verordnung des Rektorats zu den Reihungskriterien	10
3.4	Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS)	10
3.5	Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen	10
3.6	Pädagogisch-Praktische Studien	11
3.7	Masterarbeit	12
3.8	Abschluss und akademischer Grad	12
3.9	Prüfungsordnung	12
3.10	Inkrafttreten.....	19
4.	Aufbau und Gliederung des Studiums	20
4.1	Modulübersicht.....	20
4.2	Studienverlauf.....	21
4.3	Lehrveranstaltungsübersicht	22
4.4	Modulbeschreibungen	23
4.4.1	Module <i>Bildungswissenschaftliche Grundlagen</i>	23
4.4.2	Modul <i>Primarstufenpädagogik und –didaktik</i>	28
4.4.3	Modul <i>Pädagogisch-Praktische Studien</i>	29

1. Bezeichnung und Gegenstand des Studiums

Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Primarstufe

2. Qualifikationsprofil

2.1 Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Primarstufe im Entwicklungsverbund Süd-Ost¹ zielt auf eine professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung in den für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen ab. Bezugnehmend auf das Hochschulgesetz 2005² verfolgt der Entwicklungsverbund Süd-Ost die Aufgaben (§ 8) und leitenden Grundsätze (§ 9) im Hinblick auf die pädagogische Profession und deren Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung.

Inhaltlich fließen Analysen des Berufsfeldes, nationale und internationale Standardkataloge sowie die vom Entwicklungsrat empfohlenen Kompetenzen von PädagogInnen³ ein. Zudem wurde auf den geltenden Lehrplan der Volksschule sowie sonstige rechtliche Grundlagen Bedacht genommen.

Die Module der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, der Primarstufenpädagogik und -didaktik und der Pädagogisch-Praktischen Studien nehmen Bezug auf die im Entwicklungsverbund Süd-Ost festgelegten Kernelemente der Profession: Inklusive Pädagogik mit Fokus auf Behinderung und Begabung; Diversität mit Fokus auf Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Interreligiosität; Sprache und Literalität; Gender; Global Citizenship Education; Medien und digitale Kompetenzen.

Die Pädagogische Hochschule Steiermark und die Pädagogische Hochschule Burgenland fühlen sich besonders folgendem Zugang verpflichtet: Jede/r lernt anders anders.⁴ Demnach bereitet das Studium im Bereich der Primarstufe auf die komplexen, von Diversität geprägten Anforderungen von Schule vor. Potenzialentwicklung, Stärkenorientierung und systemisches Denken und Handeln werden als zentrale Elemente im Professionalisierungsprozess angehender LehrerInnen und PädagogInnen betrachtet. Das Masterstudium konzentriert sich auf den Erwerb vertiefter Kompetenzen und professioneller Orientierungen für den Unterricht in der Primarstufe und unterstützt Profilbildungen auf der Basis eines mehrdimensionalen Begabungsbegriffes.

Das Studium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule basiert auf der an Viktor Frankl orientierten sinnzentrierten Pädagogik. Die Pädagogische Hochschule Kärnten fühlt sich einer person-, sinn- und wertzentrierten Pädagogik verpflichtet, die auf Persönlichkeitsentwicklung und Potenzialentfaltung auf der Basis von Autonomie und Verantwortung ausgerichtet ist. Die Lehrveranstaltungen der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (BWG) setzen in diesem Bereich einen Schwerpunkt.

Das Studium an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz) basiert auf einem christlichen Menschen-, Welt- und Gottesbild und ist vom Ansatz einer innovativen

¹ Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark

² Jonak, F., Münster, G. (Hrsg.) (2014). Die Pädagogische Hochschule. Hochschulgesetz 2005. 5. Auflage. Zirl: Innverlag.

³ Professionelle Kompetenzen von PädagogInnen, Vorschlag des Entwicklungsrats vom 3. Juli 2013.

https://www.bmbf.gv.at/schulen/lehr/labneu/paedagoginnenkompetenzen_26988.pdf?4dzgm2 [26.10.2014]

⁴ Frei zitiert nach Aarens, S. & Mecheril, P. (2010). Schule - Vielfalt - Gerechtigkeit. Schlaglichter auf ein Spannungsverhältnis, das die politische und erziehungswissenschaftliche Diskussion in Bewegung gebracht hat. In Lernende Schule, 13 (49), S. 9–11 [10.10.2014]

Pädagogik (*Das Kind in der Mitte*) getragen. Die pädagogische Ausrichtung lässt sich als lernenden-zentriert, inklusiv, ganzheitlich und weltoffen charakterisieren. Persönlichkeitsbildung und kulturelle Bildung werden als wesentliche Elemente im Professionalisierungsprozess angehender LehrerInnen und PädagogInnen betrachtet.

2.2 Qualifikationen/Berechtigungen

Das Masterstudium schließt mit dem akademischen Grad „Master of Education (MEd)“ ab. Ziel des Studiums ist die Berufsausbildung und Berufsbefähigung für das Lehramt im Bereich der Primarstufe und somit die Qualifikation für den Einsatz an Volksschulen.

Die Vertiefung in einem Fach- und Bildungsbereich qualifiziert zum spezialisierten Generalisten/zur spezialisierten Generalistin, der/die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Handlungskompetenzen verfügt, um seine/ihre Unterrichtstätigkeit möglichst breit ausüben zu können, und gleichzeitig durch die Vertiefung in einem Fachbereich ein differenziertes Profil entwickelt.

2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Das Angebot wird nach Maßgabe des Bedarfes erstellt, welcher an den öffentlichen bzw. privaten Pädagogischen Hochschulen des Entwicklungsverbundes Süd-Ost nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu bewerten sein wird. An den privaten Pädagogischen Hochschulen besteht Mindestangebotspflicht.⁵

2.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

2.4.1 Allgemeine Leitlinien

Der hochschuldidaktische Zugang basiert auf Konzepten des forschenden und dialogischen Lernens und zielt auf aktive Wissenskonstruktion und eigenverantwortlichen Kompetenzerwerb ab. Selbststudienanteile werden in das modulare hochschuldidaktische Gesamtkonzept integriert. Entsprechend den Charakteristika von Hochschulbildung nach Euler⁶ greifen Prozesse der Wissensgewinnung und Wissensvermittlung ineinander und bedingen einander wechselseitig. Demzufolge erhalten Studierende Unterstützung in unterschiedlichen Formen, z.B. durch Blended Learning, Peer Instruction oder Peer Coaching. Damit werden Selbststeuerungsprozesse und das Selbstmanagement aktiviert, die Eigenaktivität der Studierenden wird vielseitig und individualisierend unterstützt. Reflexion und Feedback-Kultur werden als Elemente eines dialogischen Lerndesigns erlebt. Wahlmodule schaffen Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung. Lernförderliche Leistungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen sind integrative Teile der Lehr-Lernkonzepte und stehen im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen. Das Modell der Pädagogisch-Praktischen Studien orientiert sich am Leitbild der reflektierenden PraktikerInnen. Es ermöglicht die Erfahrung, dass sich professionelle Lehrpersonen ständig mit den äußeren Bedingungen ihres Berufs und dessen inneren Anforderungen auseinandersetzen müssen und dass Professionalisierung ein lebenslanger und lebensbegleitender Prozess ist, der mit der Erstausbildung seinen Anfang nimmt.

⁵ Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz, Pädagogische Hochschule Burgenland

⁶ Euler, D. (2005). Forschendes Lernen. In S. Spoun & W. Wunderlich (Hrsg.), Studienziel Persönlichkeit. Beiträge zum Bildungsauftrag der Universität heute (S. 253–272). Frankfurt/New York: Campus Verlag

2.4.2 Studienarchitektur und Kompetenzaufbau

Die Studienarchitektur basiert auf einem modularisierten Angebot im Bereich der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, der Primarstufenpädagogik und -didaktik sowie der Pädagogisch-Praktischen Studien. Durch thematisch fokussierte Module sowie durch entsprechende hochschuldidaktische Formate ist ein Zusammenwirken der Säulen Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Bildungswissenschaft und Pädagogisch-Praktische Studien gewährleistet.

Die Module des Masterstudiums umfassen im Bereich der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen zwei Pflichtmodule und vier Wahlpflichtmodule. Die Pflichtmodule *Pädagogische Professionalisierung I* und *Bildungswissenschaftliche Forschung* sind am Beginn des Masterstudiums zu belegen. Von den Wahlmodulen *Pädagogische Professionalisierung II* und *Bildungswissenschaftliche Forschungspraxis* ist eines verpflichtend zu wählen. Darüber hinaus ist aus den Modulen *Unterrichtsprinzipien* und *Regionale und individuelle Schwerpunktsetzungen* eines zu absolvieren. Im Bereich der Primarstufenpädagogik und -didaktik ist ein Wahlpflichtmodul vorgesehen, das der Vertiefung in einem Fach- und Bildungsbereich gemäß dem Lehrplan der Volksschule⁷ im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten dient und darauf abzielt, vertieftes fachliches und fachdidaktisches Wissen und Können zu erlangen, um über die Unterrichtstätigkeit in der eigenen Klasse/Schule hinaus kollegiale Beratung und Impulse für Unterrichtsentwicklung am jeweiligen Schulstandort leisten zu können. Die Pädagogisch-Praktischen Studien sind in einem Modul im Ausmaß von 7 ECTS-Anrechnungspunkten verankert.

2.4.3 Leistungs- und Kompetenznachweise

Zur Überprüfung der Leistungen und Kompetenzen können folgende Prüfungsformen angewandt werden. Nach dem exemplarischen Prinzip werden zu den einzelnen Prüfungsformen Module bzw. Lehrveranstaltungen angeführt.

Formen von Leistungs- bzw. Kompetenznachweisen	Module/LV
<p>Mündliche Prüfungen Bei mündlichen Prüfungen weisen Studierende ihre Fachkenntnis und ihr Verständnis des Sachverhalts nach. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung zeigen sie, dass sie Entscheidungen treffen und ihre Kenntnisse in einen kommunikativen Kontext argumentativ einbringen können. Z.B.: Einzelgespräch, Kleingruppendiskussion, Assessment Center, Hearing</p>	PM2.2aBW1
<p>Schriftliche Prüfungen Studierende weisen ihre erworbenen Kompetenzen in schriftlicher Form nach. Z.B.: Prüfungsarbeit mit offenen/geschlossenen Fragestellungen, Multiple-Choice-Fragen, Open-Book-Prüfung, Online Assessment</p>	PM1.1BW01
<p>Schriftliche Arbeiten Studierende erstellen in Einzel- oder Gruppenarbeit den Zielsetzungen und den vereinbarten Beurteilungs- und Feedbackkriterien entsprechende schriftliche Beiträge. Z.B.: Seminararbeit, Literaturreview, Exkursions-, Projekt- oder Werkstattbericht, Protokoll, Dokumentation, Fallanalyse, Blog, Forumsbeitrag</p>	PM1.1BW02
<p>Präsentationen Bei Präsentationen bieten Studierende aufgrund von gestellten oder frei gewählten Aufgabenstellungen ihre selbst ausgearbeitete Darstellung eines Sachverhalts in für ein Auditorium geeigneter Form dar und können auf Anfragen kompetent Auskunft geben. Z.B.: Vortrag, medial unterstütztes Referat, Projekt- und Produktpräsentation, Postersession, Slam, Podcast, MOOC, Webinar, Forendiskussion</p>	PM2.1bBW2
<p>Praktische Prüfung Studierenden weisen ihre Eigenkompetenz durch Erbringen praktischer Leistungen nach. Z.B.: Sprachbeherrschungsprüfung, Produktgestaltung, musikalisch/künstlerische Darbietung, Überprüfung sportlicher Fertigkeiten, Portfolio</p>	

⁷ Deutsch/Lesen/Schreiben; Mathematik; Sachunterricht; Musikerziehung; Technisches Werken; Textiles Werken; Bildnerische Erziehung; Bewegung und Sport; Lebende Fremdsprache; Deutsch als Zweitsprache

Wissenschaftspraktische Tätigkeiten Studierenden weisen Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten durch konkrete forschende Tätigkeiten nach. Z.B.: Erstellung von Fragebögen, Durchführung von Interviews, Beobachtung und Dokumentation, diagnostische Aufgabenstellungen, Screenings, Datenauswertung	PM2.1bBW1
Berufspraktische Tätigkeiten Studierenden weisen berufspraktische Kompetenz durch die Erfüllung konkreter Aufträge nach. Z.B.: Unterrichts- und Förderplanung, Lerndesign, Materialerstellung, berufspraktische Performanz, Videoanalyse, Microteaching, Peer Teaching, Lesson Studies	PM1.4PS01 PM1.4PS02
Prozessdokumentationen Mit Prozessdokumentationen halten Studierende ggf. anhand von Leitfragen und Kriterien kontinuierlich ihren eigenen Lernprozess fest und reflektieren diesen. Z.B.: Lernjournal, Studientagebuch, Praxisreflexion, Logbuch, Entwicklungsportfolio, Entwicklungsgespräch, Blog, E-Portfolio	PM1.4PS03
Modulprüfungen Alle oben genannten Prüfungsformen und Leistungsnachweise können für Modulprüfungen herangezogen werden.	PM1.3PD PM2.3PD

2.5 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Selbstkompetenz⁸

Die AbsolventInnen verfügen über Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, welche sich durch Leistungsfreude, hohe Eigenverantwortung, Aufgeschlossenheit für Herausforderungen im beruflichen Alltag und eine angemessene Konfliktfähigkeit zeigen. Aufgrund der Kenntnis ihrer Potentiale setzen sie Ziele für ihre persönliche Professionsentwicklung. Durch Pflichtbewusstsein, Reflexionsbereitschaft und durch einen hohen Grad an Eigeninitiative haben sie das notwendige Rollenbewusstsein erlangt und zeigen die Bereitschaft zum Weiterlernen und zur Weiterentwicklung. Sie verfügen über Motivationsfähigkeit und eine lösungsorientierte Grundhaltung. Ein ausgeprägtes Organisationsmanagement ist ebenso Teil des professionellen Selbstverständnisses wie der positive Zugang zur bildungstechnologischen Entwicklung. Sie sind sich bewusst, dass sie im gesellschaftlichen Kontext agieren und dass sie auf Veränderungen in ihrem pädagogischen Handlungsfeld professionsadäquat reagieren müssen.

Aufgabenkompetenz

Die AbsolventInnen nehmen den inklusiven Erziehungsauftrag wahr und können ihre Fach-, Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen professionell nutzen. Vielfalt wird von ihnen als Chance interpretiert. Die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen ihrer SchülerInnen werden von ihnen wahrgenommen und sie unterstützen im Rahmen des schulischen Kontextes deren individuelle Entwicklung. Sie vermitteln Werte und Normen und fördern selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von SchülerInnen. Darüber hinaus können sie geeignete Strategien im Umgang mit Konflikten und zur Prävention von Gewalt überlegt anwenden.

Die AbsolventInnen initiieren und begleiten Lernprozesse auf der Basis wissenschaftlich fundierter Kenntnisse in den für den Beruf relevanten Bezugsdisziplinen. Sie sind in der Lage, bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Erkenntnisse zu verknüpfen und auf deren

⁸ Die Darstellung der zu erwartenden Lernergebnisse folgt der Struktur der Kompetenzbereiche nach Wocken. Vgl. Wocken, H. (2011). Das Haus der inklusiven Schule. Baustellen – Baupläne – Bausteine. Hamburg: Feldhaus-Verlag. Inhaltlich werden die im Berufsrecht angeführten Kompetenzbereiche abgedeckt: allgemeine pädagogische Kompetenz, fachliche und didaktische Kompetenz, Diversitäts- und Genderkompetenz, soziale Kompetenz, Professionsverständnis. Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, Anlage 2 zu § 38, Abs. (2).

Grundlage inklusiven Unterricht zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und zu evaluieren. Sie wissen um Inhalte, Medien, Arbeits- und Kommunikationsformen und verfügen über ein reichhaltiges Methodenrepertoire, welches sie fach- und situationsadäquat zum Einsatz bringen und in einem professionsbezogenen Diskurs auch begründen können. Sie können personalisiertes und kooperatives Lernen durch unterschiedliche Lernstrategien, Lernkonzepte und Lernmethoden initiieren und steuern. Sie sind in der Lage, Differenzierung und Individualisierung als didaktische Prinzipien umzusetzen und Leistungsrückmeldungen auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe verantwortungsbewusst an SchülerInnen zu geben.

Die AbsolventInnen verfügen über fundiertes Wissen im Bereich der pädagogischen Diagnostik und prozessorientierten Intervention. Sie können individuelle Förderpläne für unterschiedliche Lernbereiche erstellen und die davon abzuleitenden Fördermaßnahmen selbstständig in verschiedenen inklusiven Settings umsetzen. Weiters kennen sie unterschiedliche Formen der Kooperation mit schulischen und außerschulischen Unterstützungsangeboten und sind in der Lage, diese in ihr pädagogisches Handeln zu integrieren.

Kooperationskompetenz

Die AbsolventInnen verstehen sich als Mitglieder eines professionellen Teams, das gemeinsam die Ziele einer inklusiven Schule verfolgt. Sie setzen kooperative Arbeitsformen aufgaben-, adressatInnen- und kontextspezifisch ein und sind in der Lage, Lehr- und Lernsettings für heterogene Lerngruppen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernausgangslagen und Lernziele im Team zu planen, umzusetzen und zu reflektieren. Dabei übernehmen sie Verantwortung für alle SchülerInnen der Klasse.

Die AbsolventInnen wissen um die Bedeutung der Kooperation mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der interdisziplinären Zusammenarbeit mit ExpertInnen und setzen diese für die Lernprozessbegleitung zielgerichtet ein. Sie können Vernetzungen an den Übergängen Elementarstufe – Primarstufe bzw. Primarstufe – Sekundarstufe herstellen und Transitionsprozesse in Zusammenarbeit mit PädagogInnen der Elementar- und Sekundarstufe begleiten.

Systemkompetenz

Die AbsolventInnen sehen die vielfältigen Bildungsprozesse im systemischen Kontext. Sie verstehen sich als Mitglieder einer professionellen sowie lernenden Organisation, die für Bildung im umfassenden Sinn Verantwortung trägt. Darüber hinaus zeigen sie die Bereitschaft, ihr Rollenverständnis an Qualitätskriterien aus Unterrichts- und Bildungsforschung bzw. bildungspolitischen Vorgaben zu orientieren.

Die AbsolventInnen leben und reflektieren im Sinne des Berufsethos ihre pädagogischen Handlungsfelder. Sie können fächerübergreifend und vernetzt denken und somit Synergien nutzen. Sie wirken im Sinne der Qualitätssicherung an Organisations-, Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozessen am eigenen Schulstandort mit. Sie gehen dabei prozess- und teamorientiert vor. Durch das Einbringen eigener Ideen und Vorschläge zeigen sie sich für standortbezogene Entwicklung mitverantwortlich. Ebenso wenden sie adäquate Evaluationsinstrumente zur standortspezifischen Qualitätssicherung an und nutzen die erhobenen Daten für ihr professionelles Handeln auf allen Ebenen.

2.6 Masterniveau

Die durch das Bachelorstudium grundgelegten Kompetenzen werden im Masterstudium weiterentwickelt. Die Studierenden vertiefen ihr Wissen und ihr Verständnis in den Bildungswissenschaften

sowie in der gewählten fachlichen Spezialisierung. Sie bauen ihren forschend-reflexiven Habitus aus und sind in der Lage, ihr professionelles Handeln auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und eigener forschender Zugänge weiterzuentwickeln. Sie können mit Komplexität in beruflichen Situationen umgehen, sind zur eigenständigen Problemlösung in der Lage und übernehmen soziale und ethische Verantwortung. Sie können gegenüber ExpertInnen und Laien fachliches Wissen kommunizieren und eigenes berufliches Handeln begründen.

Mit dem Abschluss werden die in den Dublin Deskriptoren definierten Anforderungen für die Erreichung des Mastergrades erfüllt und die Niveaustufe 7 des Österreichischen Nationalen Qualitätsrahmens (NQR) bzw. des European Quality Framework (EQF) erreicht.

2.7 Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation

Das Masterstudium zur Erlangung des Lehramts im Bereich der Primarstufe deckt sich in folgenden Bereichen mit den formalen Eckpunkten aller Studien im Entwicklungsverbund Süd-Ost:

- Die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen sind im Masterstudium mit 20 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt.
- Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte, die Masterprüfung umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

Darüber hinaus sind die Masterstudien zur Erlangung des Lehramts im Bereich der Primarstufe im Entwicklungsverbund Süd-Ost in allen formalen Punkten abgestimmt:

- Das Masterstudium umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte.
- Davon sind 20 EC für die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, 15 EC für Primarstufenpädagogik und -didaktik und 20 EC für die Masterarbeit und 5 EC für die Masterprüfung vorgesehen.
- Im Bereich der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule angeboten.
- In der Primarstufenpädagogik und -didaktik stehen Vertiefungen in einem Fach- und Bildungsbereich gemäß dem Lehrplan der Volksschule⁹ im Ausmaß von 8 EC zur Wahl. Abhängig von der Vertiefung variiert das Verhältnis von Fachwissenschaft zu Fachdidaktik. Der Anteil der Fachdidaktik umfasst mindestens 20%. 7 EC sind den Pädagogisch-Praktischen Studien zugeordnet.

⁹ Deutsch/Lesen/Schreiben; Mathematik; Sachunterricht; Musikerziehung; Technisches Werken; Textiles Werken; Bildnerische Erziehung; Bewegung und Sport; Lebende Fremdsprache; Deutsch als Zweitsprache

EV-Süd-Ost / EC-Verteilung Primarstufe Master 60 EC			
Studienfachbereich	1.Sem.	2.Sem.	ECTS-Credits
Bildungswissenschaftliche Grundlagen	10	10	20
Primarstufenpädagogik und -didaktik* *Vertiefung in einem Fachbereich der Primarstufe (Deutsch/Lesen/Schreiben, Mathematik, Sachunterricht, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Bewegung und Sport, Lebende Fremdsprache, Deutsch als Zweitsprache)	15		15
davon Pädagogisch-Praktische Studien	7		7
Masterarbeit			20
Masterprüfung			5
Summe			60

Inhaltlich sind die Curricula für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Primarstufe im Entwicklungsverbund Süd-Ost wortident. Im Bereich der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen setzt die Pädagogische Hochschule Kärnten einen Schwerpunkt in der an Viktor Frankl orientierten sinnzentrierten Pädagogik.

Die Vertiefungen im Bereich der Primarstufenpädagogik und -didaktik werden im Hochschulverbund Süd-Ost abhängig von der Nachfrage institutionenübergreifend angeboten.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Dauer und Umfang des Studiums

Das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Primarstufe umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte und hat eine Mindeststudiendauer von zwei Semestern.

3.2 Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassung zum Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Primarstufe setzt die positive Absolvierung eines Bachelorstudiums im Bereich der Primarstufe im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten voraus (HG 2005 § 35 Z 1a¹⁰).

Die Zulassung zum Masterstudium nach Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts für Volksschulen setzt die Erbringung weiterer 60 ECTS-Anrechnungspunkte durch die Absolvierung einschlägiger Studien im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität voraus (HG 2005, § 82c¹¹). Die Anrechnung erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ.

Die Zulassung zum Masterstudium nach Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts für Hauptschulen / NMS bzw. eines Lehramts Religion an Pflichtschulen setzt die Erbringung weiterer 90 ECTS-Anrechnungspunkte durch die Absolvierung einschlägiger Studien im Bereich der Primarstufe im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung an einer

¹⁰ Jonak, F., Münster, G.(Hrsg.) (2014). Die Pädagogische Hochschule. Hochschulgesetz 2005. 5. Auflage. Zirl: Innverlag.

¹¹ ebda

Pädagogischen Hochschule oder einer Universität voraus (HG 2005, § 82c¹²). Die Zulassung erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ.

Die Zulassung zum Masterstudium nach Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts für Sonderschulen setzt die Erbringung weiterer 60 ECTS-Anrechnungspunkte durch die Absolvierung einschlägiger Studien im Bereich der Primarstufe im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität voraus (HG 2005, § 82c¹³). Die Anrechnung erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ.

3.3 Verordnung des Rektorats zu den Reihungskriterien

Wenn die Anzahl der Bewerbungen die festgelegte TeilnehmerInnenhöchstzahl für das Masterstudium überschreitet, werden AbsolventInnen des achtsemestrigen Bachelorstudiums vorrangig gereiht. Darüber hinaus entscheidet das Datum der Anmeldung.

3.4 Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte (EC) zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden, wodurch ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

3.5 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen¹⁴

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

¹² ebda

¹³ ebda

¹⁴ Vgl. Braunsteiner, M. L., Schnider, A., Zahalka, U. (Hrsg.) (2014). Grundlagen von Materialien zur Erstellung von Curricula. Graz: Leykam.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Vorlesung mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mit Hilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Praktika (PR) fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.

3.6 Pädagogisch-Praktische Studien

Die Pädagogisch-Praktischen Studien im Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Primarstufe umfassen 7 ECTS-Anrechnungspunkte, die dem Studienfachbereich Primarstufenpädagogik und -didaktik zugeordnet sind.

Semester	Gesamt-EC		
	PPS	BWG	PPD
1	4	-	4
2	3	-	3
	7	-	7

Den Pädagogisch-Praktischen Studien ist ein eigenes Modul gewidmet. Dieses ist semesterübergreifend angelegt. In Abstimmung mit dem gewählten Fach- bzw. Bildungsbereich gemäß dem Lehrplan der Volksschule¹⁵ steht die weiterführende Professionalisierung pädagogisch-praktischen Handelns im Mittelpunkt.

¹⁵ Deutsch/Lesen/Schreiben; Mathematik; Sachunterricht; Musikerziehung; Technisches Werken; Textiles Werken; Bildnerische Erziehung; Bewegung und Sport; Lebende Fremdsprache; Deutsch als Zweitsprache

Semester	Modultitel
1 2	Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach- und Bildungsbereich

Aufbauend auf den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen fokussieren die Pädagogisch-Praktischen Studien im Masterstudium auf die Weiterentwicklung professionellen pädagogischen Handelns. Die eigenverantwortliche Gestaltung von Unterricht mit einer Vertiefung im gewählten Fach- bzw. Bildungsbereich, die Partizipation an Schulentwicklungsprozessen und die forschende Befassung mit dem Berufsfeld zielen auf die Ausdifferenzierung des Leitbilds eines reflektierenden Praktikers / einer reflektierenden Praktikerin und die Generierung verwertbaren theoriegeleiteten Professionswissens ab.

3.7 Masterarbeit

Im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Primarstufe ist eine wissenschaftliche Masterarbeit in der gewählten Vertiefung aus Primarstufenpädagogik und -didaktik oder den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen zu verfassen. Für die Masterarbeit werden 20 ECTS Anrechnungspunkte und für die Masterprüfung 5 ECTS Anrechnungspunkte vergeben.

3.8 Abschluss und akademischer Grad

Das Masterstudium wird mit einer kommissionellen Prüfung abgeschlossen, die aus zwei Teilen besteht. Der erste Teil umfasst eine Prüfung inklusive Defensio aus dem Studienfachbereich der Masterarbeit. Der zweite Teil der Prüfung erfolgt im jeweils anderen Studienfachbereich. Im Falle des Studienfachbereiches Primarstufenpädagogik und -didaktik bezieht sich die Prüfung auf die Vertiefung im gewählten Fachbereich.

Das Studium schließt mit dem akademischen Grad „Master of Education (MEd)“ ab.

3.9 Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Primarstufe.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Studierenden im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit über

- die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (learning outcomes),
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe § 3),
- die Prüfungsmethoden (siehe § 6) einschließlich des Rechts auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG,
- die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sowie über
- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum

nachweislich zu informieren. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Modulabschluss

1.1 Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen

- durch eine Modulprüfung oder
- durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2 Art und Umfang der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

1.3 Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den LehrveranstaltungsleiterInnen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.4 Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 9.

3. Beurteilung der Masterarbeit

Siehe § 13.

§ 4 Bestellung der PrüferInnen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen abgenommen.

2. Die BeurteilerInnen von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.

3. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei PrüferInnen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.

4. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

5. Bei längerfristiger Verhinderung eines Prüfers / einer Prüferin hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt.

2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von (schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen) Beiträgen der TeilnehmerInnen.
3. Prüfungen und Beurteilungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
4. Modulprüfungen sind Gesamtprüfungen über sämtliche Lehrveranstaltungen eines Moduls. Ist eine Modulprüfung vorgeschrieben, so darf es keine Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen geben.
5. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 1 b, 46 Abs. 1 a und 63 Abs. 1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die von der Studienkommission festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, kann der/die Studierende beim zuständigen studienrechtlichen Organ die Erbringung einer Ersatzleistung beantragen. Wird die Anwesenheitsverpflichtung um mehr als 50% unterschritten, ist die Lehrveranstaltung jedenfalls nicht zu beurteilen und muss wiederholt werden. Die Erbringung einer Ersatzleistung ist in diesem Fall nicht möglich.
3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung. Bei Unterschreitung dieses Prozentsatzes ist zu prüfen, ob eine beurteilbare Leistung vorliegt. Liegt diese nicht vor, so kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt und muss wiederholt werden.
4. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

§ 9 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien

1. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünf-stufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.

2. Die zuständigen LehrveranstaltungsleiterInnen und/oder AusbildungslehrerInnen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.

3. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt durch den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter/die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung des Ausbildungslehrers/der Ausbildungslehrerin.

4. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der/Die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem/Der Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

5. Im Rahmen der Wiederholung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung nach negativer Beurteilung hat die Beurteilung kommissionell zu erfolgen.

§ 10 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss. Gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 HG gilt das Studium als vorzeitig beendet, wenn der/die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

2. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus dem/der oder den Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um einen Prüfer/eine Prüferin erweitert, welcher/welche von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmgleichheit wird die Prüfungskommission um einen Prüfer/eine Prüferin erweitert, welcher/welche von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 HG nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

3. Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung steht gemäß § 59 Abs. 2 Z 6 HG nur eine Wiederholung zu. Bei insgesamt zweimaliger negativer Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung gilt das Studium als vorzeitig beendet. Ein Verweis von der Praxisschule (z.B. auf Grund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten.

4. In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 3 HG auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

5. Wiederholungen positiv beurteilter Prüfungen oder anderer Leistungsnachweise sind nicht möglich.

6. Tritt der/die PrüfungskandidatIn nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.

7. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn der/die PrüfungskandidatIn zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

§ 12 Rechtsschutz und Nichtigklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG.

2. Betreffend die Nichtigklärung von Prüfungen gilt § 45 HG.

§ 13 Masterarbeit

1. Im Masterstudium ist eine Masterarbeit zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten.
2. Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte, die Masterprüfung umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte.
3. Die Richtlinien für das Verfassen der Masterarbeit bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und sind auf der Homepage der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichen.
4. Der/Die Studierende ist nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten berechtigt, aus dem Kreis der vom Rektorat bekannt gegebenen wissenschaftlich und fachlich qualifizierten BetreuerInnen einen Betreuer / eine Betreuerin auszuwählen.
5. Der/Die Studierende ist weiters berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen.
6. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für einen Studierenden / eine Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die BetreuerInnen von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
7. Die Masterarbeit kann aus der gewählten Vertiefung der Primarstufenpädagogik und -didaktik oder den Bildungswissenschaftliche Grundlagen verfasst werden.
8. Der/Die Studierende hat dem studienrechtlich zuständigen Organ vor Beginn der Bearbeitung das Thema der Masterarbeit und den/die BetreuerIn schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und der/die BetreuerIn gelten als angenommen, wenn das studienrechtlich zuständige Organ diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe untersagt.
9. Der/Die Studierende hat mit dem/der gewählten BetreuerIn eine Mastervereinbarung abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen.
10. Bis zum Einreichen der Masterarbeit ist mit Zustimmung des studienrechtlich zuständigen Organs ein Wechsel des Betreuers/der Betreuerin zulässig. Bei einem Wechsel von BetreuerInnen und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.
11. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
12. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i. d. g. F., zu beachten.
13. Die Masterarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form (PDF-Format) in der Studienabteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte des oder der Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt.
14. Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.
15. Die Studienabteilung hat die Masterarbeit dem/der BetreuerIn zur Beurteilung zuzuweisen. Dieser/Diese hat die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen. Bei längerfristiger Verhinderung des Betreuers/der Betreuerin hat das studienrechtlich zuständige Organ auf Antrag der/des Studierenden eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Ersatzkraft zum/zur BeurteilerIn der Masterarbeit zu bestimmen.

16. Jeder Masterarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzufügen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt.“

17. Der/Die BeurteilerIn hat durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist (Plagiatskontrolle).

18. Ergibt die Plagiatskontrolle, dass der Verfasser/die Verfasserin gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen oder fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen, so ist die Arbeit mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen. Es tritt Terminverlust ein.

19. Ein Plagiat liegt eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und des Urhebers oder der Urheberin. Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

20. Die Masterarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Das studienrechtlich zuständige Organ bestellt eine Prüfungskommission, welche aus dem/der BetreuerIn der Masterarbeit sowie aus zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften besteht. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

21. Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit gilt das Studium als vorzeitig beendet. Dabei sind Terminverluste gemäß § 13 (18) mitzuzählen.

§ 14 Masterprüfung

1. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio aus dem Studienfachbereich der Masterarbeit sowie eine Prüfung im jeweils anderen Studienfachbereich. Im Falle des Studienfachbereiches Primarstufenpädagogik und -didaktik bezieht sich die Prüfung auf die gewählte Vertiefung.

2. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

3. Das studienrechtlich zuständige Organ bestellt eine Prüfungskommission, die aus dem/der BeurteilerIn der Masterarbeit und zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften besteht, und legt die Vorsitzführung fest. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

4. Bei negativer Beurteilung kann die Masterprüfung insgesamt dreimal wiederholt werden. Das studienrechtlich zuständige Organ erweitert die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung um eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Lehrkraft. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit kommt dem/der Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu.

5. Nach viermaliger negativer Beurteilung der Masterprüfung gilt das Studium als vorzeitig beendet.

§ 15 Abschluss des Masterstudiums und Graduierung

Die Graduierung zum „Master of Education (MEd)“ erfolgt, wenn

- alle Module des Masterstudiums positiv beurteilt worden sind,
- die Beurteilung der Masterarbeit positiv ist,
- die Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurde und
- die Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der jeweiligen Pädagogischen Hochschule veröffentlicht worden ist.

§ 16 Veröffentlichung der Masterarbeit

1. AbsolventInnen eines Masterstudiums haben vor der Verleihung des akademischen Grades die positiv beurteilte Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

2. Anlässlich der verpflichtenden Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit an die Bibliothek der jeweiligen Pädagogischen Hochschule ist der/die VerfasserIn berechtigt, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ der Pädagogischen Hochschule stattzugeben, wenn der oder die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des/der Studierenden gefährdet sind.

3.10 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit 1.10.2017 in Kraft.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

4.1 Modulübersicht

Masterstudium Primarstufe									
Kurz.	Modultitel	Sem	MA	SWSt	EC				
					BWG	PPD	MA	PPS	Σ
PM1.1BW	Pädagogische Professionalisierung I	1	PM	4	5				5
PM1.2BW	Bildungswissenschaftliche Forschung	1	PM	4	5				5
PM1.3PD PM2.3P	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung ¹⁶	1/2	WPM	6		8			8
PM1.4PS PM2.4PS	Pädagogisch-praktisches Handeln	1/2	PM	5		7		7	7
PM2.1aBW PM2.1bBW	Wahlpflichtmodul I <ul style="list-style-type: none"> Pädagogische Professionalisierung II Bildungswissenschaftliche Forschungspraxis 	2	WPM	4	5				5
PM2.2aBW PM2.2bBW	Wahlpflichtmodul II <ul style="list-style-type: none"> Unterrichtsprinzipien Regionale und individuelle Schwerpunktsetzungen 	2	WPM	3	5				5
PM1.5MA	Masterarbeit	1/2	PM	1			20		20
	Masterprüfung	2					5		5

Summen pro Studienjahr						
Studienjahr	SWSt	EC				
		BWG	PPD	MA	PPS	Σ
Semester 1 und 2	27	20	15	25	7	60
Summe	27	20	15	25	7	60

¹⁶ Deutsch/Lesen/Schreiben; Mathematik; Sachunterricht; Musikerziehung; Technisches Werken; Textiles Werken; Bildnerische Erziehung; Bewegung und Sport; Lebende Fremdsprache; Deutsch als Zweitsprache

4.2 Studienverlauf

2. Semester	Wahlpflichtmodul I <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Professionalisierung II oder <ul style="list-style-type: none"> • Bildungswissenschaftliche Forschungspraxis 5 EC	Wahlpflichtmodul II <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsprinzipien oder <ul style="list-style-type: none"> • Regionale und individuelle Schwerpunktsetzungen 5 EC	Wahlpflichtmodul Fachliche und fachdidaktische Vertiefung in einem Bildungs- und Fachbereich gemäß dem Lehrplan der Volksschule 8 EC	Pflichtmodul Pädagogisch-praktisches Handeln im gewählten Fach- und Bildungsbereich 7 EC	Masterarbeit und Masterprüfung 25 EC
	BWG				
1. Semester	Pflichtmodul Pädagogische Professionalisierung I 5 EC	Pflichtmodul Bildungswissenschaftliche Forschung 5 EC	PPD		
	BWG				

Im Bereich der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen sind die Pflichtmodule *Pädagogische Professionalisierung I* und *Bildungswissenschaftliche Forschung* am Beginn des Masterstudiums zu belegen. Von den Wahlpflichtmodulen *Pädagogische Professionalisierung II* und *Bildungswissenschaftliche Forschungspraxis* ist eines verpflichtend zu wählen. Darüber hinaus ist aus den Modulen *Unterrichtsprinzipien* und *Regionale und individuelle Schwerpunktsetzungen* eines zu absolvieren.

Im Bereich der Primarstufenpädagogik und -didaktik ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen, das der Vertiefung in einem Fach- und Bildungsbereich gemäß dem Lehrplan der Volksschule¹⁷ dient. Diese Wahlpflichtmodule werden im Hochschulverbund Süd-Ost abhängig von der Nachfrage institutionenübergreifend angeboten. Parallel zum Besuch dieses Wahlpflichtmoduls erfolgen die Pädagogisch-Praktischen Studien in der gewählten Vertiefung.

¹⁷ Deutsch/Lesen/Schreiben; Mathematik; Sachunterricht; Musikerziehung; Technisches Werken; Textiles Werken; Bildnerische Erziehung; Bewegung und Sport; Lebende Fremdsprache; Deutsch als Zweitsprache

4.3 Lehrveranstaltungsübersicht

1. Semester	Masterstudium für die Primarstufe	LV Typ	SWSt	EC	Sem
	BWG Modul: Pädagogische Professionalisierung I		4	5	
PM1.1BW01	Bildungswissenschaftliche Theorien im gesellschaftlichen Spannungsfeld	VO	2	2	1
PM1.1BW02	Individualität, Differenz und soziale Dynamik in Lerngemeinschaften	SE	2	3	1
	BWG Modul: Bildungswissenschaftliche Forschung		4	5	
PM1.2BW01	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden	VO	2	3	1
PM1.2BW02	Methoden empirischer Bildungsforschung	SE	2	2	1
	PPD Modul: Fachliche und fachdidaktische Vertiefung		3	4	
PM1.3PD01	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung I	SE	3	4	1
	PPS Modul: Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach- und Bildungsbereich		2	3	
PM1.4PS01	Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach- und Bildungsbereich planen, realisieren und analysieren I	PR	2	3	1
PM1.5MA01	Masterarbeit	AG	0,5	13	
	Summe:		13,5	30	

2. Semester	Masterstudium für die Primarstufe	LV Typ	SWSt	EC	Sem
	BWG Wahlpflichtmodul I: Pädagogische Professionalisierung II		4	5	
PM2.1aBW1	Vernetzung und Kooperation in Schule und Umfeld	SE	2	2	2
PM2.1aBW2	Pädagogisch professionelles Selbstverständnis und Selbstmanagement	SE	2	3	2
	BWG Wahlpflichtmodul I: Bildungswissenschaftliche Forschungspraxis		4	5	
PM2.1bBW1	Forschungskolloquium	SE	2	3	2
PM2.1bBW2	Aktuelle Befunde der Bildungsforschung	SE	2	2	2
	BWG Wahlpflichtmodul II: Unterrichtsprinzipien		3	5	
PM2.2aBW1	Unterrichtsprinzipien als Leitlinien pädagogischen Handelns	VO	1	2	2
PM2.2aBW2	Vertiefung in ausgewählte Unterrichtsprinzipien	UE	2	3	2
	BWG Wahlpflichtmodul II: Regionale und individuelle Schwerpunktsetzungen		3	5	
PM2.2bBW1	Gewählter Schwerpunkt	SE	1	2	2
PM2.2bBW2	Gewählter Schwerpunkt	SE	2	3	2
	PPD Wahlpflichtmodul: Fachliche und fachdidaktische Vertiefung		3	4	
PM2.3PD02	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung II	SE	3	4	2
	PPS Modul: Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach- und Bildungsbereich		3	4	
PM2.4PS02	Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach- und Bildungsbereich planen, realisieren und analysieren II	PR	2	3	2
PM2.4PS03	Coaching bei der Planung von mittel- bzw. langfristigen Unterrichtsprozessen	AG	1	1	2
PM2.8MA02	Masterarbeit	AG	0,5	7	2
	Masterprüfung			5	
	Summe:		13,5	30	

4.4 Modulbeschreibungen

4.4.1 Module *Bildungswissenschaftliche Grundlagen*

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: PM1.1BW/ Pädagogische Professionalisierung I									
Modul-niveau:	SWSt:	ECTS-Credits:	Modul-art:	Semes-ter:	Voraus-setzung:	Sprache:	Institutionen:		
MA	4	5	PM	1	BA	Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG, KFU		
<p>Inhalte: Im Zentrum des Moduls <i>Pädagogische Professionalisierung I</i> stehen die Weiterentwicklung der professionellen Handlungsfähigkeit im Spannungsfeld bildungswissenschaftlicher Diskurse, institutioneller Aufgaben und gesellschaftlicher Erwartungshaltungen sowie der inklusive Umgang mit Differenz und Diversität in pädagogischen Handlungsfeldern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle gesellschaftliche und bildungspolitische Herausforderungen • Bildungswissenschaftliche Diskurse • Institutionelle Rahmenbedingungen • Umgang mit Differenz • Klassenführung und Umgang mit schwierigen Situationen 									
<p>Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, ihre eigene Rolle im Spannungsfeld von institutionellen Aufgaben und gesellschaftlichen Erwartungshaltungen auszufüllen und haben persönliche Strategien, um auch unter der Maßgabe divergenter Anforderungen im Berufsfeld professionell zu agieren; • können als Mitglieder eines Teams agieren und kennen relevante NetzwerkpartnerInnen und Unterstützungssysteme; • können mit kultureller, ethnischer, religiöser, alters-, geschlechts- und sprachbezogener, begabungs- und behinderungsbezogener Diversität von Lerngruppen auf inklusive Weise umgehen; • sind in der Lage, Klassen auf lernförderliche Weise zu führen und können Strategien der Konfliktprävention und -lösung anwenden. 									
Lehrveranstaltungen									
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-Credits	Sem
PM1.1B W01	Bildungswissenschaftliche Theorien im gesellschaftlichen Spannungsfeld	npi	VO	BWG	-	BA	2	2	1
PM1.1B W02	Individualität, Differenz und soziale Dynamik in Lerngemeinschaften	pi	SE	BWG	25	BA	2	3	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

PM1.2BW/ Bildungswissenschaftliche Forschung

Modul-niveau:	SWSt:	ECTS-Credits:	Modul-art:	Semes-ter:	Voraus-setzung:	Sprache:	Institutionen:
MA	4	5	PM	1	BA	Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG, KFU

Inhalt:

Das Modul *Bildungswissenschaftliche Forschung* widmet sich den Herausforderungen wissenschaftlicher Fragestellungen und Zugänge, die aus der Untersuchung pädagogischer Tätigkeitsfelder resultieren. Im Vordergrund stehen die Festigung der forschenden Haltung, die Auseinandersetzung mit erkenntnistheoretischen Fragestellungen sowie die Kenntnis von Prinzipien, Methoden, Herangehensweisen und Rahmenbedingungen der Bildungsforschung.

- Wissenschaftstheoretische Problemstellungen
- Qualitative und quantitative Forschungsmethoden
- Partizipative Forschungszugänge
- Evaluationsforschung, Qualitätssicherung und -entwicklung im Bildungswesen

Kompetenzen:

Die AbsolventInnen des Moduls ...

- kennen ausgewählte Zugänge, Methoden, ethische Dimensionen und Qualitätskriterien bildungswissenschaftlicher Forschung.
- kennen wissenschaftstheoretische Positionen und deren Implikationen im Hinblick auf den Forschungsprozess.

Lehrveranstaltungen

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus-setzung	SWSt	ECTS-Credits	Sem
PM1.2B W01	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden	npi	VO	BWG	-	BA	2	3	1
PM1.2B W02	Methoden empirischer Bildungsforschung	pi	SE	BWG	25	BA	2	2	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

PM2.1aBW/ Pädagogische Professionalisierung II

Modul-niveau:	SWSt:	ECTS-Credits:	Modul-art:	Semes-ter:	Voraus-setzung:	Sprache:	Institutionen:				
MA	4	5	WPM	2	Pädagog. Professionalisierung I	Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG, KFU				
Inhalt:											
Das Modul <i>Pädagogische Professionalisierung II</i> beinhaltet die Weiterentwicklung des professionellen Selbstverständnisses, die kollegiale Zusammenarbeit und professionelle Kooperation mit Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern sowie Beratungstätigkeiten.											
<ul style="list-style-type: none"> • Kooperation und Vernetzung • Pädagogisch professionelles Selbstverständnis und Selbstmanagement 											
Kompetenzen:											
Die AbsolventInnen des Moduls ...											
<ul style="list-style-type: none"> • können ihre persönliche Belastbarkeit einschätzen und wissen um die Möglichkeit, sich professioneller Unterstützung zu bedienen. • können ihr eigenes pädagogisches Handeln mit geeigneten Methoden reflektieren und daraus gewonnene Erkenntnisse für die eigene professionelle Weiterentwicklung nutzen. • können in Teams sach- und aufgabenorientiert zusammenarbeiten und kollegiale Beratung nutzen. • können SchülerInnen und relevante Personen in deren Umfeld beraten. • können mit NetzwerkpartnerInnen und Unterstützungssystemen zusammenarbeiten. 											
Lehrveranstaltungen											
Abk	LV/Name:			LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-Credits	Sem
PM2.1a BW1	Vernetzung und Kooperation in Schule und Umfeld			pi	SE	BWG	25	Pädagog. Professionalisierung I	2	2	2
PM2.1a BW2	Pädagogisch professionelles Selbstverständnis und Selbstmanagement			pi	SE	BWG	25	Pädagog. Professionalisierung I	2	3	2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

PM2.1bBW/ Bildungswissenschaftliche Forschungspraxis

Modul-niveau:	SWSt:	ECTS-Credits:	Modul-art:	Semes-ter:	Voraus-setzung:	Sprache:	Institutionen:		
MA	4	5	WPM	2	Bildungsw. Forschung	Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG, KFU		
Inhalte:									
Im Modul <i>Bildungswissenschaftliche Forschungspraxis</i> werden unter Begleitung auf der Basis des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion eigene Forschungsprojekte entwickelt, durchgeführt und diskutiert.									
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Durchführung eigener Forschungsvorhaben • aktuelle Forschungsergebnisse der Schul- und Unterrichtsforschung und ihre Relevanz für die Praxis 									
Kompetenzen:									
Die AbsolventInnen des Moduls ...									
<ul style="list-style-type: none"> • können sich in ausgewählten Themen literaturbasiert einen Überblick über den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion verschaffen. 									

- kennen professionsrelevante Forschungsergebnisse und können diese in eigenen Forschungsprojekten berücksichtigen.
- sind in der Lage, unter Anleitung Forschungsdesigns zu konzipieren und umzusetzen.
- können Ergebnisse eigener Forschungsvorhaben darstellen und diskutieren.
- können Forschungsergebnisse interpretieren und daraus Konsequenzen für pädagogisches Handeln ableiten.

Lehrveranstaltungen									
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-Credits	Sem
PM2.1b BW1	Forschungskolloquium	pi	SE	BWG	25	Bildungsw. Forschung	2	3	2
PM2.1b BW2	Aktuelle Befunde der Bildungsforschung	pi	SE	BWG	25	Bildungsw. Forschung	2	2	2

**Kurzzeichen/Modulbezeichnung:
PM2.2aBW/Unterrichtsprinzipien**

Modul-niveau:	SWSt:	ECTS-Credits:	Modul-art:	Semes-ter:	Voraus-setzung:	Sprache:	Institutionen:
MA	3	5	WPM	2	BA	Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG, KFU

Inhalte:

Das Modul orientiert sich an den Unterrichtsprinzipien und ermöglicht eine individuelle Vertiefung. Die Unterrichtsprinzipien beschreiben gesellschaftlich definierte Leitlinien pädagogischen Handelns, die über hohe Plausibilität und allgemeine Zustimmung verfügen. Diese Bildungs- und Erziehungsaufgaben sind nicht einem bestimmten Unterrichtsgegenstand zugeordnet, sondern fächerübergreifend im Zusammenwirken aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen. Die Auswahl von Unterrichtsprinzipien ermöglicht eine individuelle Vertiefung in einzelnen Kernelementen der Profession.

- Einführung in die Unterrichtsprinzipien, Grundsatzерlässe und Gestaltungsspielräume, fachliche, überfachliche und fächerübergreifende Möglichkeiten der schulpraktischen Umsetzung
- Vertiefung der theoretischen Orientierung und der Handlungskompetenzen in ausgewählten Unterrichtsprinzipien

Kompetenzen:

Die AbsolventInnen des Moduls ...

- kennen die Unterrichtsprinzipien und können sie in ihrer pädagogischen Tätigkeit auf geeignete Weise realisieren.
- können zu ausgewählten Unterrichtsprinzipien ihre erweiterten und vertieften Kenntnisse für ihr professionelles pädagogisches Handeln nutzbar machen.

Lehrveranstaltungen									
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-Credits	Sem
PM2.2a BW1	Unterrichtsprinzipien als Leitlinien pädagogischen Handelns	npi	VO	BWG	-	BA	1	2	2
PM2.2a BW2	Vertiefung in ausgewählte Unterrichtsprinzipien	pi	UE	BWG	25	BA	2	3	2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

PM2.2bBW/Regionale und individuelle Schwerpunktsetzungen

Modul-niveau:	SWSt:	ECTS-Credits:	Modul-art:	Semes-ter:	Voraus-setzung:	Sprache:	Institutionen:
MA	3	5	WPM	2	BA	Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG, KFU

Inhalte:

Das Modul soll ermöglichen, regionale und individuelle pädagogische Schwerpunkte aufzugreifen und sich darin zu vertiefen.

- Regionale und individuelle Schwerpunktsetzungen

Kompetenzen:

Die AbsolventInnen des Moduls ...

- können in ausgewählten Schwerpunktsetzungen ihre erweiterten und vertieften Kenntnisse für ihr professionelles pädagogisches Handeln nutzbar machen.

Lehrveranstaltungen

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus-setzung	SWSt	ECTS-Credits	Sem
PM2.2b BW1	Gewählter Schwerpunkt	pi	SE	BWG	25	BA	1	2	2
PM2.2b BW2	Gewählter Schwerpunkt	pi	SE	BWG	25	BA	2	3	2

4.4.2 Modul Primarstufenpädagogik und -didaktik

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: PM1.3PD, PM2.3PD /Fachliche und fachdidaktische Vertiefung										
Modul - niveau : MA	SWSt: 6	ECTS- Credits: 8	Modul- art: WPM	Semes- ter: 1/2	Voraus- setzung: BA	Sprache: Deutsch	Institutionen: PHSt, PHK, PHB, KPHG			
<p>Inhalte: Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls <i>Fachliche und fachdidaktische Vertiefung</i> erfolgt die weiterführende Auseinandersetzung mit einem der folgenden Fach- bzw. Bildungsbereiche: Deutsch/Lesen/Schreiben; Mathematik; Sachunterricht; Musikerziehung; Technisches Werken; Textiles Werken; Bildnerische Erziehung; Bewegung und Sport; Lebende Fremdsprache; Deutsch als Zweitsprache. Dabei wird der Theoriebezug vertieft, Reflexivität gefördert und das Handlungsspektrum erweitert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haltungen als Grundlage erfolgreicher fachlicher Kompetenzvermittlung • Gesellschaftliche Bedingtheit fachlicher und fachdidaktischer Traditionen • Allgemeinbildung und die Rolle des Schulfachs • Innovative fachliche Lehr- und Lernsettings • Disziplinäre und fachdidaktische Forschung 										
<p>Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage persönliche Zugänge zum gewählten Fach zu analysieren, deren mögliche Auswirkungen auf Lernprozesse in heterogenen Gruppen zu antizipieren und entsprechende didaktische Settings zu arrangieren. • können fachliche Vermittlungstraditionen, deren Wandel und gesellschaftliche Bedingtheit in Bezug zu aktuellen Entwicklungen des Schulsystems setzen. • sind in der Lage die aktuellen Ergebnisse fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Forschung im gewählten Fach zu interpretieren und ins eigene professionelle Handeln zu integrieren. • können den Beitrag des gewählten Faches in inhaltlicher, struktureller und erziehlicher Hinsicht in Bezug zum allgemeinen Bildungsauftrag von Schule stellen. • verfügen über vertiefte disziplinäre und fachdidaktische Kenntnisse im gewählten Fachbereich und können dieses Wissen explizieren, reflektieren und für die eigene Praxis nutzbar machen. • können das didaktische Bezugssystem des gewählten Fachbereiches mit anderen Fachbereichen im Sinne einer integrativen Fachdidaktik erweitern. • sind in der Lage, fachbereichsspezifische Problemstellungen auf hohem fachlichen und fachdidaktischen Niveau für die eigene professionelle Entwicklung zu bearbeiten und darzustellen. 										
Lehrveranstaltungen										
Abk	LV/Name:	LN	LV- Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus- setzung	SWSt	ECTS- Credits	Sem	
PM1.3P D01	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung I	pi	SE	F/FD	25	BA	3	4	1	
PM2.3P D02	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung II	pi	SE	F/FD	25	BA	3	4	2	

4.4.3 Modul *Pädagogisch-Praktische Studien*

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: PM1.4PSS, PM2.4PS / Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach- und Bildungsbereich										
Modul-niveau:	SWSt:	ECTS-Credits:	Modul-art:	Semester:	Voraus-setzung:	Sprache:	Institutionen:			
MA	5	7	PM	1/2	BA	Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG			
Inhalte: Im Rahmen des Moduls <i>Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach- und Bildungsbereich</i> erfolgt die weiterführende Professionalisierung pädagogisch-praktischen Handelns in einem der folgenden Fach- und Bildungsbereiche: Deutsch/Lesen/Schreiben; Mathematik; Sachunterricht; Musikerziehung; Technisches Werken; Textiles Werken; Bildnerische Erziehung; Bewegung und Sport; Lebende Fremdsprache; Deutsch als Zweitsprache.										
<ul style="list-style-type: none"> • Individualisierung und Differenzierung in pädagogisch-praktischen Settings auf Basis von individuellen Lernausgangslagen • fach- und stufenspezifische Planungskompetenz für mittelfristige und langfristige Planungen 										
Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls ...										
<ul style="list-style-type: none"> • können im gewählten Fach- und Bildungsbereich der Primarstufe ein pädagogisch-professionelles Selbstverständnis entwickeln und durch persönliche Schwerpunktsetzung kontinuierlich an der fachspezifischen Professionalisierung arbeiten. • können pädagogisch-praktisches Handeln im gewählten Fach- und Bildungsbereich prozess- und zielorientiert und gemäß dem Leitbild einer reflektierenden Praktikerin / eines reflektierenden Praktikers analysieren, reflektieren und weiter entwickeln. • können fach- und schulstufenspezifisch mittel- und langfristige Planungen vor dem Hintergrund aktueller Erkenntnisse des gewählten Fach- und Bildungsbereiches konzipieren, umsetzen und evaluieren. 										
Lehrveranstaltungen										
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP/PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-Credits	Sem	
PM1.4PS01	Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach- und Bildungsbereich planen, realisieren und analysieren I	pi	PR	PPS		BA	2	3	1	
PM2.4PS02	Pädagogisch-praktisches Handeln im Fach- und Bildungsbereich planen, realisieren und analysieren II	pi	PR	PPS		BA	2	3	2	
PM2.4PS03	Coaching bei der Planung von mittel- bzw. langfristigen Unterrichtsprozessen	pi	AG	PPS		BA	1	1	2	